

## Ergänzende Bestimmungen

der Stadtwerke Bielefeld GmbH (SWB) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV).

### 1. Gültigkeit der ergänzenden Bestimmungen

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Schuldverhältnisse im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung nach §§ 36,38 EnWG. Dies gilt nicht für den Fall der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG.

### 2. Stromrechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Stromverbrauch erfolgt im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr) oder im Einzelfall in kürzeren Zeiträumen. Eine Zahlung des Kunden kann im Lastschriftverfahren bzw. durch Barzahlung erfolgen.

Wird der Stromverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erheben die SWB Abschläge. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (Zwölfmonatszeitraum) unter Berücksichtigung der für den Stromverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß StromGVV bleibt unberührt.

### 3. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

1. Für die erste Mahnung € 2,00
2. Für jede weitere Mahnung € 3,50

Die Pauschalen 1–2 unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer (MwSt.).

Hinsichtlich weiter entstehender Kosten bei Zahlungsverzug verweisen wir auf die veröffentlichten Gebühren der Stadtwerke Bielefeld Netz GmbH.

### 4. Haftung für Schäden

Der Kunde haftet für Schäden, die auf sein Verschulden bzw. auf das seines Beauftragten zurückzuführen sind.

### 5. Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWB den Zutritt zum Grundstück und zu den Gebäuden/Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit ausdrücklich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß StromGVV vor.

Wenn es aus vorgenannten Gründen erforderlich ist, die Räumlichkeiten eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, den SWB hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

### 6. Datenschutz

Die sich aus dem Stromversorgungsvertrag ergebenden Daten und Informationen werden bei den SWB zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung (Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses) gem. den geltenden Vorschriften zum Datenschutz verarbeitet und genutzt. Ggf. werden die Daten und Informationen des Anschlussnehmers zu eigenen Werbezwecken verwendet. Hierzu weisen wir ausdrücklich auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Satz 1 BDSG hin. Eine Übermittlung von Daten und Informationen erfolgt nur anonymisiert bzw. pseudonymisiert.

### 7. In-Kraft-Treten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. November 2006 in Kraft.